



**LandesJagdVerband**

Baden-Württemberg e.V.

# Ordnung

zur Durchführung der

## **Brauchbarkeitsprüfung**

für Jagdhunde (BrPO)

in Baden-Württemberg

vom 01.04.2024

# Die Brauchbarkeitsprüfung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V.

## 1 Vorwort

Die vorliegende Prüfungsordnung vom 01.04.2024 regelt die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V..

Diese Prüfungsordnung ermöglicht folgende Varianten zur Erlangung der Brauchbarkeit für unterschiedliche Jagdarten:

### 1.1 Brauchbarkeit ausschließlich für Nachsuchen im Schalenwildrevier

Geprüft werden die Gehorsamsfächer inklusive der Schussfestigkeit im Wald oder Feld und die Schweißarbeit auf der Übernachtfährte.

Diese Prüfung wird für Jagdhunde angeboten, die in Schalenwildrevieren stehen und für Nachsuchen eingesetzt werden.

### 1.2 Erweiterte Brauchbarkeit Feld und Wald (nach dem Schuss)

Ergänzend zur Brauchbarkeit für Nachsuchen im Schalenwildrevier werden für die erweiterte Brauchbarkeit Feld und Wald die Such- und Bringfächer bei Haar- und Federwild geprüft.

Diese Ergänzungsprüfung wird für Jagdhunde angeboten, die in Feld- und Waldrevieren für die Arbeit nach dem Schuss eingesetzt werden.

### 1.3 Erweiterte Brauchbarkeit Wasser

Ergänzend zur Brauchbarkeit Feld und Wald kann der Jagdhund die Brauchbarkeit zur Wasserjagd anlässlich einer Prüfung gemäß der Stuttgarter Vereinbarung (2017) und PO-Wasser JGHV erreichen.

Die jagdliche Brauchbarkeit am Wasser setzt die Ausbildung und

Prüfung des Jagdhundes hinter der lebenden Ente voraus.

Dieser Prüfungsteil wird für Jagdhunde angeboten, die zur Wasserarbeit eingesetzt werden. Ausbildung und Prüfung erfolgen gemäß der Stuttgarter Vereinbarung durch die Zucht- und Prüfungsvereine der Jagdkynologischen Vereinigung Baden-Württemberg.

#### **1.4 Brauchbarkeit für Nachsuchen unter erschwerten Bedingungen**

Geprüft werden die Gehorsamsfächer inklusive der Schussfestigkeit im Wald oder Feld und die 1000 Meter Übernachtfährte (Mindeststehzeit 20 Stunden).

Der Nachweis sicht-, fährten- oder spurlauten Jagens ist Zulassungsvoraussetzung.

Diese Prüfung wird für Jagdhunde angeboten, die für erschwerte Nachsuchen eingesetzt werden.

#### **1.5 Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd**

Geprüft werden neben dem Fach Stöbern die Gehorsamsfächer inklusive der Schussfestigkeit im Wald oder Feld und die Anschneideprüfung.

Diese Prüfung wird für Jagdhunde angeboten, die bei Bewegungsjagden eingesetzt werden.

#### **1.6 Brauchbarkeit für die Baujagd**

Geprüft wird von den entsprechenden Mitgliedsvereinen des JGHV die Arbeit an der Schliefenanlage.

Bauprüfungen werden für Jagdhunde angeboten, die gemäß gesetzlicher Vorgaben zur Baujagd eingesetzt werden.

#### **1.7 Allgemeines**

Zur Erlangung der jagdlichen Brauchbarkeit können auch Prüfungen anderer Verbände anerkannt werden (siehe Ziff. 6).

# **Ordnung zur Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde (BrPO) in Baden-Württemberg gemäß Beschluss des LJV-Präsidiums vom 14.07.2023. Gültig ab 01.04.2024**

## **1 Vorbemerkung**

Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten. Zur Erfüllung dieser Forderung ist der „brauchbare Jagdhund“ unverzichtbar.

Die jagdliche Brauchbarkeit ist durch Prüfungen festzustellen und nachzuweisen. Die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfungen und die Anerkennung anderer Prüfungen zur Erlangung der jagdlichen Brauchbarkeit werden durch diese Prüfungsordnung geregelt.

## **2 Veranstaltung der Prüfung**

- a) Brauchbarkeitsprüfungen werden von den Untergliederungen der anerkannten Vereinigungen der Jäger in Baden-Württemberg und des Jagdgebrauchshundeverbands (JGHV) mit Sitz in Baden-Württemberg vorbereitet und durchgeführt.
- b) Die Verantwortung für die Organisation und die Durchführung der Prüfung trägt der jeweilige Prüfungsleiter.
- c) Ausbilder und Lehrgangsleiter dürfen keine Hunde richten, die von ihnen im Lehrgang ausgebildet wurden. Ein Richter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Gene-

ration dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden (erste Generation). Er darf außerdem keine Hunde von Führern, Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben.

- d) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter, des Jagdleiters (bei Stöberprüfungen im Jagdbetrieb) und der von diesen beauftragten Personen unbedingt Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.

Die nicht aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen.

Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf mit ihren Hunden zur Stelle sind.

## 2.1 Ausschreibung

Die Prüfung ist mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin vom Veranstalter beim LJV anzumelden. Sie wird vom LJV veröffentlicht. Bei Anmeldungen für eine Prüfung nach Modul 1.5 (Brauchbarkeit auf der Bewegungsjagd) kann in besonderen Fällen (Durchführung der Prüfung im Zuge einer Bewegungsjagd) von der Sechswochenfrist abgesehen werden. In diesem Fall, ist dies in den Bericht nach 7.2 d) unter Nennung des Reviers aufzunehmen.

Die Ausschreibung muss enthalten:

- a) Veranstalter
- b) Art der Prüfung, Anzahl der zugelassenen Hunde
- c) Termin und Ort der Prüfung
- d) Bedingungen zur Zulassung
- e) Höhe des Nenngeldes

- f) Nennungsschluss
- g) Art der Herstellung, Herkunft des verwendeten Schweißes und Stehzeit der Schweißfährte

## 2.2 Zulassung

Zugelassen können werden:

- a) Jagdhunde, die an Leistungsprüfungen des JGHV teilnehmen dürfen.
- b) Jagdhunde mit Arbeitsprüfungen der FCI-Gruppen 6 (Lauf-, Schweißhunde und verwandte Rassen), 7 (Vorstehhunde) und 8 (Apportier-, Stöber- und Wasserhunde) mit Abstammungsnachweis ihres jeweiligen Zuchtverbandes.
- c) Jagdhunde, deren Rasse ihren Ursprung in Ländern außerhalb des Wirkungsbereichs der FCI hat, sofern sie einen vom im Ursprungsland zuständigen Zuchtverband anerkannten Abstammungsnachweis haben.
- d) Jagdhunde mit einem vergleichbaren Abstammungsnachweis und Registerbescheinigung des VDH.
- e) Nachkommen der ersten Generation (F1) der unter a), b) und c) genannten Jagdhunde.
- f) Als lokale Besonderheit Schwarzwälder Schweißhunde und Schwarzwälder Bracken (Wälderdackel) mit Papieren ihres Verbandes/Vereins.
- g) Jagdhunde, die vor dem 01.01.2018 gewölft wurden und nach der BrPO von 2010 zugelassen waren.
- h) In Ausnahmefällen können Jagdhunde, soweit sie den Kriterien gem. Ziff. 8 dieser Prüfungsordnung entsprechen, die die Voraussetzungen der Buchstaben a) - g) nicht erfüllen, von dem zuständigen Kreisjägermeister unter Mitwirkung des Hundeobmanns zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Kriterien gem. Ziff. 8 dieser Prüfungsordnung entsprechen. Diese Voraussetzungen sind zwingend festzustellen und schriftlich im Bericht gem. 7.2.m) zu begründen.

- i) Das Mindestalter beträgt für die Teilnahme an der Brauchbarkeitsprüfung gemäß 1.1, 1.2, 1.3 und 1.5 zwölf Monate.
- j) Für die Teilnahme an der Brauchbarkeitsprüfung gemäß 1.4 24 Monate.
- k) Das Mindestalter für die Teilnahme an Bauprüfungen zur Erlangung der Brauchbarkeit gemäß 1.6 regeln die zuständigen Zuchtvereine.
- l) Der Jagdhund muss eindeutig identifizierbar sein (Mikrochip oder Tätowierung).
- m) Läufige Hündinnen sind vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter zu melden. Eine Teilnahme an der Prüfung ist nur möglich, wenn dies aus organisatorischen Gründen durchführbar ist. Läufige Hündinnen sind getrennt zu verwahren und als letzter Hund der Gruppe zu prüfen. Das wissentliche Verschweigen der Läufigkeit führt zum Ausschluss von der Prüfung.
- n) Kranke und krankheitsverdächtige Hunde sind von der Prüfung ausgeschlossen.
- o) Von der Prüfung kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
  - (1.) wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht,
  - (2.) wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt,
  - (3.) wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist,
  - (4.) wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt.
  - (5.) Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.),
  - (6.) Führer, die gegen die Anordnungen verstoßen oder sich

auch in anderen als den aufgeführten Punkten den Anordnungen des Prüfungsleiters oder der Richter nicht fügen.

- p) Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z. B. Dressurhalsbänder oder deren Attrappen) ist nicht zulässig. Das Tragen von Ortungsgeräten ist nur bei der Stöberarbeit zulässig.
- q) Der Führer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines und Mitglied in einer Untergliederung einer anerkannten Vereinigung der Jäger oder eines Mitgliedsvereins des Jagdgebrauchshundverbandes sein. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Kreisjägermeister unter Mitwirkung des Hundeobmanns.
- r) Der Führer eines Hundes ist für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz des geführten Hundes verantwortlich.
- s) Ein Hundeführer darf auf einer Brauchbarkeitsprüfung nicht mehr als zwei Hunde führen.

## 2.3 Nennung

2.3.1 Die Hunde müssen bis zu dem in der Ausschreibung genannten Meldetermin unter Verwendung des entsprechenden Nennformulars schriftlich gemeldet sein. Das Formular wird vom Veranstalter auf Anforderung übersandt.

2.3.2 Mit Abgabe der Nennung unterwirft sich der Hundeführer den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

2.3.3 Vor Beginn der Prüfung sind dem Prüfungsleiter folgende Unterlagen im Original vorzulegen:

- a) Ahnentafel oder Herkunftsnachweis
- b) Nachweis der gültigen Tollwutschutzimpfung
- c) Nachweis über bereits abgelegte Prüfungen
- d) Übungsbuch Wasserarbeit an lebender Ente (nur bei der Brauchbarkeitsprüfung Wasser)
- e) Gültiger Jagdschein

### 2.3.4 Nenngeld

Zur Deckung seiner Aufwendungen wird vom Veranstalter ein Nenngeld erhoben. Das Nenngeld muss mit der Abgabe der Nennung durch Überweisung auf das angegebene Konto des Prüfungsleiters eingezahlt werden; eine Kopie des entsprechenden Bankbelegs ist der Nennung beizufügen, anderenfalls gilt die Nennung als nicht abgegeben. Nenngeld ist Reugeld und wird nicht erstattet.

Überschüsse sollen nicht angestrebt werden. Ungedeckte Kosten trägt der Veranstalter, Überschüsse sind vom Veranstalter zweckgebunden zur Förderung des Jagdhundewesens zu verwenden.

Der Prüfungsleiter hat über die Einnahmen und Aufwendungen für die Prüfung eine Abrechnung zu erstellen, die dem Veranstalter zu übergeben ist.

### 2.4 Prüfungsleiter

Der Veranstalter hat einen für die Vorbereitung, Durchführung und Einhaltung der Prüfungsordnung verantwortlichen Prüfungsleiter zu bestimmen. Dieser muss ein in der aktuellen Richterliste des JGHV eingetragener Richter sein; die Richtereigenschaft darf nicht ruhen. Prüfungsleiter können gleichzeitig als Richter tätig sein.

### 2.5 Richtergruppe

- a) Die Richter sind verpflichtet, auf der Prüfung gemäß dieser Prüfungsordnung zu richten. Sie werden vom Veranstalter bestellt und entschädigt.
- b) Jede Richtergruppe besteht aus einem Richterobmann und zwei Mitrichtern, die in der aktuellen Richterliste des JGHV eingetragen sein müssen; die Richtereigenschaft darf nicht ruhen.
- c) Abweichend von 2.5 b) kann bei Brauchbarkeitsprüfungen gem. 1.1, 1.2 und 1.5 als dritter Richter ein in der Jagdhundeführung erfahrener Jäger eingesetzt werden. Dieser darf nicht als Richterobmann eingesetzt werden.
- d) Bei der Brauchbarkeitsprüfung gem. 1.4 müssen der Prüfungsleiter und die Richter in der aktuellen Richterliste des JGHV mit

dem Zusatz „Sw“ oder „SwH“ geführt sein; die Richtereigenschaft darf nicht ruhen.

- e) Der Obmann trägt innerhalb seiner Richtergruppe die Verantwortung, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Gruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
- f) Prüft eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern, darf sie pro Prüfungstag nicht mehr als sechs Hunde prüfen. Wird in Fachrichtergruppen geprüft, hat jede Richtergruppe alle Hunde in den gleichen Fächern zu prüfen.
- g) Vor Beginn der Prüfung kontrollieren die Richter die Identität der Hunde in ihrer Gruppe.
- h) Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung möglichst im Beisein der Führer stattfinden.
- i) Nach Abschluss eines jeden Prüfungsfachs hat der Richterobmann den Führern das Urteil der Richtergruppe bekannt zu geben und zu begründen (offenes Richten).
- j) Noten werden nicht vergeben. Das Urteil lautet „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

## **2.6 Prüfungsreviere**

Für die Prüfung sind entsprechend große und geeignete Reviere bereitzustellen, damit alle Hunde jagdnah in den einzelnen Fächern unter möglichst gleichen Bedingungen geprüft werden können.

# **3 Prüfungsfächer**

## **3.1 Gehorsam**

### **3.1.1 Allgemeiner Gehorsam**

Die prüfungsmäßige Feststellung des Gehorsams während der gesamten Prüfung ist von größter Wichtigkeit. Der Gehorsam ist

Ausdruck einer sauberen und gründlichen Abrichtung und Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes.

Der Gehorsam zeigt sich darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, auf Ruf und/oder Pfiff zum Führer kommt und sich bereitwillig anleinen lässt, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Führer und Mitjäger nicht stört.

Hunde, die sich längere Zeit der Einwirkung des Führers und damit der Weiterprüfung entziehen, fortwährend an der Leine zerren, winseln oder jaulen, können die Prüfung nicht bestehen.

Bewertet wird sowohl das Verhalten der aufgerufenen als auch der nicht arbeitenden Hunde.

### 3.1.2 Schussfestigkeit im Feld oder Wald und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff:

- a) Zur Prüfung der Schussfestigkeit schnallt der Führer seinen Hund. Während der Hund frei läuft oder sucht, sind in seiner Nähe (30 bis 50 Meter) mindestens zwei Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dann das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Probe frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.
- b) Schussempfindlichkeit ist das Erschrecken vor dem Knall des Schusses. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern. Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit stören lässt, so spricht man von „leichter Schussempfindlichkeit“. Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als (einfache) „Schussempfindlichkeit“ bezeichnet. Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so ist die Schussempfindlichkeit „stark“. Die Grenzen für diese „starke Schussempfindlichkeit“ sind eine und fünf Minuten. Währt die Arbeitsverweigerung länger als fünf Minuten, so wird der Hund einem Schussscheuen gleichgesetzt. „Schuss-

scheue“ ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer ausreißt und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.

- c) Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen.
- d) Auf Veranlassung der Richter hat der Führer seinen Hund heranzurufen und/oder –pfeifen und ihn anzuleinen. Hunde, die nicht auf Ruf und/oder Pfiff zum Führer kommen, können die Prüfung nicht bestehen.

### 3.1.3 Verhalten auf dem Stand

Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren angeleiteten Hunden als Schützen an einer Dickung angestellt, während andere Personen die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Hierbei muss in der Dickung mehrfach geschossen werden, auch muss der Führer mindestens zweimal schießen. Die Anordnung dazu hat der Richter zu geben. Werden mehr als drei Gespanne geprüft, muss die Anzahl der abgegebenen Schüsse mindestens bei 12 liegen. Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Laut geben, an der Leine zerren oder ohne Befehl vom Führer weichen.

### 3.1.4 Leinenführigkeit

- a) Der angeleitete Hund soll dem durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so folgen, dass er sich mit der Führleine nicht verfängt und den Führer nicht am schnellen Vorwärtkommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehenbleiben.
- b) Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen des Hundes an der Leine wird als Fehler gewertet. Ein Hund, der mehr als zwei Fehler macht, kann die Prüfung nicht bestehen.

- c) Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu verwerten.
- d) Die vier Teilfächer 3.1.1 bis 3.1.4 gelten bei der Bewertung als ein Fach „Gehorsam“. Der Hund muss in allen vier Teilfächern eine genügende Leistung erbringen.

3.1.5 Hunde mit übersteigertem Aggressionsverhalten, Totengräber, Anschneider oder hochgradige Knautscher sind jagdlich unbrauchbar und von der Weiterprüfung auszuschließen.

## 3.2 Schweißarbeit

### 3.2.1 Vorbereitung der Schweißarbeit

- a) Die Schweißfährten dürfen an aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden. Die Mindestlänge beträgt für die Riemenarbeit 400 Meter.
- b) Die Fährten sind im Wald oder in deckungsreichem Buschgelände zu legen. Es ist gestattet, die Fährte bis zu einer Länge von etwa 100 Meter auf freiem Feld beginnen zu lassen.
- c) Der Anfang der Schweißfährte ist durch einen Zettel mit der Aufschrift „Fährte Nr. ...., gelegt .....Uhr“ kenntlich zu machen und zu verbrechen.
- d) Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 120 Meter betragen.
- e) Bei der Herstellung der Fährte sind zwei stumpfwinklige Haken und ein Wundbett einzufügen.
- f) Die künstlichen Schweißfährten können im Tupf-, Tropf- oder dem Fährtenschuhverfahren hergestellt werden. Fährten im Fährtenschuhverfahren, sind mit Fährtenschuhen zu legen, die konstruktionsbedingt keinen Kontakt zwischen der Fußbekleidung des Fährtenlegers und dem Boden ermöglichen. Die Art der

Herstellung ist in der Ausschreibung bekannt zu geben. Die Tropffährten sind mit durchsichtigen Tropfflaschen, die Tupffährten mit einem Tupfstock mit etwa sechs Quadratzentimeter großem und zwei Zentimeter dickem Schaumgummistück oder einem Tupfstock mit eingebautem Schweißbehälter zu legen.

- g) Der verwendete Schweiß bzw. verwendete Schalen müssen frisch sein. Falls nicht genügend Wildschweiß zur Verfügung steht, kann frisches Haustierblut (Rind, Schaf, Schwein), auch in Mischung mit Schweiß, verwendet werden. Der Schweiß, das Blut oder die Mischung muss für alle Fährten auf einer Prüfung gleich sein.
- h) Die Verwendung von Schweiß, Blut, Mischung oder Schalen, die in frischem Zustand tiefgekühlt wurden, ist zulässig. Chemische Zusätze sind unzulässig.
- i) Die Schweißfährten dürfen nur vom Anschluss zum Stück gelegt werden.
- j) Beim Legen der Fährte darf vom Richter und seinen Gehilfen nur eine Spur ausgegangen werden. Der Fährtenleger mit der Tropfflasche, dem Tupfstock oder Fährtenschuh muss stets als letzter gehen.
- k) Das Wundbett ist unauffällig anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß).
- l) Während der Prüfung dürfen für den Hundeführer keine Markierungen erkennbar sein.
- m) Es ist streng darauf zu achten, dass die Schweißfährte an ihrem Ende wirklich aufhört und nicht durch Unachtsamkeit weitergeführt wird. In der Folge darf kein Schweiß verloren gehen.
- n) Für die 400 Meter lange Fährte darf nicht mehr als ein Viertel liter Schweiß verwendet werden. Wird die Fährte mit Hilfe eines Fährtenschuhs angelegt, darf nicht mehr als 100 ml Schweiß verwendet werden.
- o) Bei jeder Prüfung ist mindestens eine Reservefährte herzustellen.
- p) Die Stehzeit beträgt mindestens 14 Stunden über Nacht.

- q) Die Riemenarbeit muss stets von drei Richtern beurteilt werden.
- r) An das Ende der künstlichen Schweißfährte wird ein Stück Schalenwild oder die Decke von einem Stück Schalenwild mit Haupt gelegt.
- s) Das betreffende Stück ist frei hinzulegen, nicht in eine Bodenvertiefung, hinter einen Baum o.ä.
- t) Die Wildträger, die das Stück Schalenwild von Fährte zu Fährte umtragen, müssen sich nach dem Niederlegen des Stückes stets in gerader Verlängerung der Fährte und dann aus dem Winde entfernen.
- u) Das Stück Schalenwild ist so zum Ende der Fährte zu tragen, dass auf dem Weg dorthin keine Verleitungen durch das Stück entstehen können.
- v) Das Legen der Schweißfährte im Schnee ist nicht zulässig. Wenn kein schneefreies Gelände zur Verfügung steht, muss die Prüfung verschoben werden.

### 3.2.2 Durchführung der Schweißarbeit

- a) Bei der Schweißarbeit wird reine Riemenarbeit geprüft.
- b) Dem Führer sind der Anschuss und die Fluchtrichtung (Fährtenbruch) zu zeigen.
- c) Der Schweißriemen muss während der Arbeit in seiner ganzen Länge abgedockt und mindestens sechs Meter lang sein.  
Grundsätzlich ist er in der Mindestlänge von sechs Meter zu geben, darauf haben die Richter den Führer gegebenenfalls aufmerksam zu machen.
- d) Eine gerechte Halsung bzw. Geschirr ist Bestandteil des Schweißriemens. Während der Schweißarbeit sind andere Halsungen abzunehmen. Warnhalsungen sind zusätzlich zulässig.
- e) Während der Riemenarbeit müssen alle Richter der Gruppe dem Hund folgen. Der Hund soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten.

- f) Der Führer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen, er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehen bleiben, niemals aber dürfen die Richter warten, wenn sie feststellen, dass der Hund sich verschossen hat, ohne dass es der Führer merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen und seine Arbeitsweise beobachten.
- g) Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 Meter) von der Fährte abgekommenen Hundes durch die Richter. In diesem Fall führen die Richter den Hundeführer an den Punkt zurück, an dem das Gespann die Fährte verlassen hat. Der weitere Fährtenverlauf (Fluchtrichtung) wird von den Richtern nicht mitgeteilt.  
Verbessert sich der von der Fährte abgekommene Hund selbstständig, oder korrigiert der Führer seinen von der Fährte abgekommenen Hund, gilt das nicht als neues Anlegen.
- h) Zum Bestehen der Prüfung muss das Gespann (Führer und Hund) das ausgelegte Stück selbstständig finden. Arbeiten, die nicht den Anforderungen einer Schweißarbeit entsprechen, können von den Richtern auch schon vor dem dritten Abruf abgebrochen werden. Ein Hund, der das ausgelegte Stück gefunden hat, hat das Prüfungsfach bestanden.
- i) Der Riemenarbeit dürfen einzelne Zuschauer nur dann folgen, wenn der Führer des Hundes und die Richter damit einverstanden sind.

### **3.3 Zu 1.2 Erweiterte Brauchbarkeit Feld und Wald (nach dem Schuss)**

#### **3.3.1 Bringen von Federwild (Freiverlorensuche)**

- a) Ein möglichst frisch erlegtes Stück Federwild wird im Gelände mit Deckung durch einen Richter unter Beachtung der Windrichtung mindestens 30 Meter vom Hund entfernt ausgelegt, wobei

der Hund weder das Auslegen, noch das ausgelegte Stück eräugen darf.

- b) Dem Hundeführer wird sodann die ungefähre Richtung angegeben. Der Hund muss von dort aus in der Freiverlorensuche möglichst gegen den Wind das ausgelegte Stück selbstständig finden und seinem Führer ohne weiteren Befehl zutragen. Der Führer kann in angemessener Entfernung hinter seinem Hund hergehen und ihn unterstützen.
- c) Totengräber, Anschneider oder hochgradige Knautscher sind jagdlich unbrauchbar und von der Weiterprüfung auszuschließen.

### 3.3.2 Bringen von Haarwild auf der Schleppe im Feld

- a) Die Haarwildschleppe ist von einem Richter auf bewachsenem Boden mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 300 Meter (400 Schritt) mit Kanin oder Hase zu legen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 100 Meter betragen.
- b) Am Ende ist das geschleppte Stück frei (nicht verdeckt oder in eine Bodenvertiefung) von allen Schlepphilfen befreit abzulegen. Danach hat sich der Richter in geradliniger Verlängerung der Schleppe 15 bis 20 Meter zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen.
- c) Der Führer darf die ersten 20 Meter der Schleppe an einer Leine arbeiten, dann muss er den Hund ablaufen lassen und stehen bleiben.
- d) Falls der Hund ohne gefunden zu haben zurückkehrt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer ihn noch zweimal ansetzen. Unter Ansetzen ist hierbei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen, erneut die Schleppe aufzunehmen. Ein Hund, der gefunden hat und das Stück nicht selbstständig bringt, darf nicht noch einmal angesetzt werden und kann die Prüfung nicht bestehen.
- e) Gefordert wird williges, schnelles und selbstständiges Finden,

sowie schnelles Aufnehmen und freudiges Bringen des Stückes ohne Einwirkung bei Fehlverhalten des Hundes durch den Führer.

- f) Beim Hereinkommen des Hundes mit dem Stück ist bei korrekter Arbeitsweise jagdnahes Loben zulässig.
- g) Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.  
Verleitungen durch Wild stellen keine außergewöhnlichen Umstände dar.
- h) Totengräber, Anschneider oder hochgradige Knautscher sind jagdlich unbrauchbar und von der Weiterprüfung auszuschließen.

### **3.4 Zu 1.3 Erweiterte Brauchbarkeit Wasser**

Ausbildung und Prüfung erfolgen gemäß der Stuttgarter Vereinbarung durch die Zucht- und Prüfungsvereine der Jagdkynologischen Vereinigung Baden-Württemberg.

- ### **3.5 Zu 1.4 Brauchbarkeit für Nachsuchen unter erschwerten Bedingungen Jagdhunde, die für erschwerte Nachsuchen eingesetzt werden sollen, können den Nachweis der Brauchbarkeit für erschwerte Nachsuchen erbringen.**

Diese Hunde müssen zunächst die Prüfung in den Fächern "Gehorsam" inklusive Schussfestigkeit (Ziff. 3.1) und anschließend die Schweiß- bzw. FährtenSchuharbeit bestehen.

#### **3.5.1 Zweck der erschwerten Schweiß-/FährtenSchuhprüfung**

Diese Prüfungen sollen auf den Nachsucheneinsatz in der jagdlichen Praxis vorbereiten. Die Anforderungen auf diesen Prüfungen sollen so weit wie möglich die Verhältnisse in der Praxis widerspiegeln.

Hund und Führer müssen jeder für sich allein und gemeinsam zeigen, dass sie hinreichend mit den bei einer Nachsuche auftretenden Schwierigkeiten vertraut sind und mit den der Praxis nachempfundenen Problemen im Prüfungsbetrieb umgehen können.

Eine erworbene Brauchbarkeit für Nachsuchen unter erschwerten Bedingungen soll das in die Prüfung gesetzte Vertrauen der Öffentlichkeit rechtfertigen.

### 3.5.2 Allgemeines

- a) Diese Prüfungen dürfen nur vom 01. Mai bis einschließlich 30. November durchgeführt werden.
- b) Die Prüfungen dürfen nur in großen Forsten mit guten Schalenwildbeständen (mindestens zwei Schalenwildarten als Standwild) durchgeführt werden.
- c) Eine Prüfung kann auch von mehreren Untergliederungen der anerkannten Vereinigungen der Jäger in Baden-Württemberg und des Jagdgebrauchshundeverbands (JGHV) mit Sitz in Baden-Württemberg in Arbeitsgemeinschaft vorbereitet und durchgeführt werden. In diesem Fall muss eine Untergliederung/ein Verein federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung, sowie für die Berichterstattung verantwortlich zeichnen.
- d) Einer Richtergruppe dürfen maximal vier Hunde zugeteilt werden

### 3.5.3 Zulassung

- a) Auf einer Brauchbarkeitsprüfung für Nachsuchen unter erschwerten Bedingungen dürfen nicht mehr als insgesamt 20 Hunde zugelassen werden.
- b) Die Prüfungsleitung kann die Zahl der Hunde begrenzen, eine Beschränkung der Ausschreibung auf weniger als insgesamt sechs Hunde ist jedoch nicht zulässig.
- c) Alle Hunde müssen am Prüfungstag mindestens 24 Monate alt sein und den Nachweis sicht-, fährten- oder spurlauten Jagens im Vorfeld der Prüfung erbracht haben.
- d) Der Nachweis sicht-, fährten- oder spurlauten Jagens wird erbracht durch:
  - (1.) lautes Jagen (an Fuchs, Hase oder anderem Haarwild) auf

einer VJP, HZP, VGP, VPS oder auf gleichwertigen Prüfungen der Zuchtvereine

- (2.) lautes Jagen hinter Wild beim Stöbern auf VGP, VPS, VStP oder gleichwertigen Prüfungen
- (3.) eine Bestätigung auf JGHV-Formblatt 23a oder 23b
- (4.) lautes Jagen bei einem Verlorenbringer-Nachweis
- (5.) lautes Jagen auf einer Brauchbarkeitsprüfung für Bewegungsjagden

### 3.5.4 Meldung zur Prüfung

#### a) Rechte und Pflichten der Veranstalter

Die Ausschreibung der Prüfung muss enthalten:

- (1.) Datum und Ort der Prüfung, Höhe des Nenngeldes und Nennungsschluss, zudem die Wildart, von der der Schweiß stammt und ob die Fährten im Tropf - oder Tupfverfahren hergestellt werden, sowie für die Fährtenschuhprüfung die Wildart, von der die Schalen und der Schweiß stammen.
- (2.) Nach Aufruf der Hunde ist durch das Los zu entscheiden, welcher Richtergruppe jeder Hund zugeteilt wird und welche Fährte er dort erhält, wobei die Befangenheitsregelung zu berücksichtigen ist. Bei nur einer Prüfungsgruppe muss die Reservefährte mit in die Verlosung einbezogen werden.

#### b) Herstellung der Fährten

##### (1.) Allgemeines

1. Die Fährten müssen im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Kahlschläge und Dickungen. Sie können vom Anschuss an bis zu 100 Meter über Feld, Wiese etc. verlaufen.
2. Die Mindestlänge der Fährten muss 1000 Meter betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf 300 Meter.

3. Der Fährtenverlauf muss durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährtenlinie soll im Ganzen leicht geschlängelt verlaufen. Drei nahezu rechtwinklige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden. Auf der Fährte sind zwei Wundbetten anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß und reichlich Schnitthaarbüschel).
4. Für jede Prüfungsart (Schweiß- bzw. Fährtenschuhprüfung) muss mindestens eine Reservefährte gelegt werden.
5. Zur Herstellung der Fährten darf nur Schalenwildschweiß verwendet werden, und zwar je Prüfungsart jeweils nur Schweiß derselben Wildart.
6. Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.
7. Die Fährten müssen über Nacht gestanden haben, die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 20 Stunden.
8. Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen.
9. Das Festlegen des Fährtenverlaufs und das Legen der Fährte erfolgen in einem Arbeitsgang. Ein Richter der betr. Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Herstellung.
10. Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf orientiert sein. Markierungen sind nicht zulässig.
11. Der Schützenstand wird mit dem Standplatzbruch versehen, ein Baum daneben mit einem Zettel, auf dem in unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und Gruppe sowie der Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde. Der Anschuss ist ca. 50 Meter vor dem Schützenstand praxisnah anzulegen (z.B. vermehrt Schweiß, Lungenstückchen, Knochensplinter, Kugelriss und reichlich Schnitthaar).

12. Am Ende der Fährte ist darauf zu achten, dass in der Folge kein weiterer Schweiß verloren geht.
  13. Das Fährtenende wird für den Wildträger auf allen Seiten eines Stammes etwa in Brusthöhe mit Farbzetteln kenntlich gemacht. An jedem Fährtenende sind auf einem Zettel mit unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und der Gruppe zu vermerken.
- (2.) Spezielles zur Herstellung der Fährten bei der Schweißprüfung
1. Auf der gesamten Fährtenlänge (einschließlich Anschuss, Wundbetten und den sechs Verweiserpunkten) darf höchstens ein Viertelliter Schweiß verwendet werden.
  2. Zum Verweisen sind außer den Wundbetten sechs Verweiserpunkte auf der Fährte anzulegen. Hierfür wird geronnener Schweiß in die Fährte gelegt, der von derselben Wildart stammen muss. Das Volumen von geronnenem Schweiß darf zwei Milliliter nicht überschreiten.
  3. Die Fährten können im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden. Die Herstellungsart sämtlicher Fährten auf einer Prüfung muss einheitlich sein.
  4. Das Tupfen der Fährten geschieht mit einem an einem Stock befestigten, etwa sechs Quadratzentimeter großen und zwei Zentimeter dicken Schaumgummistück. Der auf einen Viertelliter abgemessene Schweiß wird in einem offenen, weithalsigen Gefäß mitgeführt. Nach Eintauchen des Tupfers wird dieser am Rand des Gefäßes leicht abgestreift. Dann wird mit ihm in gewöhnlichem Gang, etwa bei jedem zweiten Schritt, der Boden (Bodendecke) erst leicht und allmählich stärker berührt. Das Eintauchen wird wiederholt, wenn beim Auftupfen die Schweißmenge zu gering wird. Anzuraten ist die Mitnahme eines sicher verschlossenen Reserve-schweißbehälters für den Fall, dass der Fährtenleger

stolpert und den Inhalt des offenen Gefäßes verschütten sollte. Die Verwendung von Tupfstöcken mit eingebautem Schweißbehälter ist zulässig.

5. Das Tropfen der Fährten geschieht mit durchsichtiger, kontrollierbarer Tropfflasche. Probetropfen ist zur Feststellung der richtigen Tropfmenge zu empfehlen.
6. Der Fährtenleger mit dem Tupfstock bzw. der Tropfflasche muss beim Legen der Fährte stets als Letzter gehen, wobei alle in derselben Spur gehen müssen.

### (3.) Spezielles zur Herstellung der Fährten für die Fährten-schuhprüfung

1. Die Fährten werden mit Fährten-schuhen hergestellt. Diese müssen so konstruiert sein, dass die Fußbekleidung des Fährtenlegers den Boden nicht berührt.
2. Die Schalen und der verwendete Schweiß müssen frisch (oder in frischem Zustand eingefroren) sein und von einer Wildart stammen. Beide in einem Fährten-schuh-paar verwendete Schalen müssen von einem Stück sein.

Sie dürfen nur für die Hunde einer Prüfungsgruppe genutzt und nicht für eine weitere Prüfung verwendet werden.

Die Wildart ist in der Ausschreibung anzugeben.

Die Verwendung von Rehwildschalen ist unzulässig.

Zur Herstellung der Fährten dürfen für den Anschluss, die Wundbetten und die Tropfbetten nur Schalenwildschweiß und Schnitthaar von der Wildart verwendet werden, von der die Schalen stammen.

3. Für jede Fährte darf höchstens 0,1 Liter Schweiß verwendet werden.
4. In die ersten 50 Meter der Fährte nach dem Anschluss wird Schweiß in abnehmender Intensität getropft, ab da

ist die Fährte nahezu schweißfrei. Der restliche Schweiß wird in zwei Wundbetten und vier Tropfbetten getropft. In die Wund- und Tropfbetten wird beim Legen der Fährten jeweils einmal (mit einem Fährtenschuh) getreten.

### c) Ablauf der Prüfung

- (1.) Vor Beginn der Fährtenarbeit eines Hundes ist am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild oder eine Decke eines Stückes Schalenwild mit Haupt abzulegen.

Der Wildträger muss unmittelbar nach dem Ablegen sämtliche dort angebrachten Markierungen entfernen.

- (2.) Danach müssen sich der Wildträger und der ihn gegebenenfalls begleitende Jagdhornbläser vom ausgelegten Stück entfernen und sich so verbergen, dass sie weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden können. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

- (3.) Zu leisten ist reine Riemenarbeit. Der Schweißriemen ist gerecht zu führen.

- (4.) Der Führer muss seinen Hund während der Arbeit an in ganzer Länge abgedocktem Schweißriemen und mit gerechter Schweißhalsung oder -geschirr führen. Der Riemen muss dem Hund überwiegend auf mindestens sechs Meter Länge gegeben werden.

- (5.) Der Führer wird von der Richtergruppe zum Schützenstand geführt. Nach Einweisung durch den am Fährtenlegen beteiligten Richter mit Angabe der ungefähren Lage des Anschusses (auf einer Fläche von ca. 30x30 Meter, deren Eckpunkte für den Führer erkennbar markiert sind) und der ungefähren Fluchtrichtung, soll das Gespann den Anschuss (oder den Fährtenabgang) selbstständig suchen, als solchen erkennen und ansprechen. Für das Suchen und Finden des Anschusses (oder des Fährtenabganges) stehen dem

Gespann ca. 15 Minuten zur Verfügung. Findet das Gespann in diesem Zeitraum weder den Anschuss, noch den Fährtenabgang oder folgt einer Verleitfährte mehr als ca. 80 Meter, so wird dem Führer der Anschuss von der Richtergruppe gezeigt.

- (6.) Sämtliche Richter und der Revierführer müssen Hund und Führer immer in angemessenem Abstand folgen, auch wenn der Hund den Fährtenverlauf verlassen hat. Bleibt auch nur ein Richter oder der Revierführer stehen, wenn der Hund abkommt, so weiß ein aufmerksamer Führer dies zu deuten und wird schnellstens von dieser unzulässigen Hilfestellung Gebrauch machen. Etwa notwendige Fragen sind im Flüsterton zu stellen. Unterhaltungen und Zeigen in die Fährtenrichtung haben zu unterbleiben. Meldet der Führer beim Ansprechen des Anschusses oder im Verlauf der Fährte Pirschzeichen, so nehmen die Richter dies lediglich zur Kenntnis, ohne dem Führer eine Bestätigung zu geben, ob er sich am Anschuss bzw. auf der Fährte befindet oder nicht. Dem Führer bleibt es überlassen, zurückzugreifen, vorzusuchen oder zu umschlagen. Er darf auch die Arbeit des Hundes durch Ablegen vorübergehend unterbrechen und diesen durch gerechte Hilfen unterstützen.
- (7.) Will der Führer mit seinem Hund vor- oder zurückgreifen, so muss er sich die Fährte selbst suchen. Die Richter bleiben auch dann zusammen und folgen in angemessenem Abstand. Nur Pirschzeichen, die der Führer als solche gemeldet hat, oder markante Punkte sind ihm zu zeigen, wenn er darauf zurückgreifen will.
- (8.) Wenn ein Hund von der Fährte abkommt (auch wenn er eine längere Strecke parallel zur Fährte sucht), ohne dass er sich nach längstens 80 bis 100 Metern selbst verbessert oder der Führer aus eigenem Entschluss mit dem Hund vor- oder zurückgreift, so haben die Richter ihm die Tatsache des Abkommens mitzuteilen. Der Führer muss sich in diesem Fall die Fährte selbst wieder suchen und kann sich dabei von

den Richtern zu einer von ihm genannten Stelle führen lassen. Ein Hund, der mehr als zweimal in diesem Sinne von der Fährte abkommt, bei Hilfestellung im Rahmen der Anschusssuche im weiteren Fährtenverlauf mehr als einmal, hat die Prüfung nicht bestanden.

- (9.) Bei Gespannen, deren Leistungen nicht genügen, können die Richter die Prüfung abbrechen.
- (10.) Kommt ein Führer mit seinem Hund zum Stück, hat er die Prüfung bestanden. Der Richterobmann überreicht dem Führer einen Bruch und gibt eine wertende Darstellung der Arbeit ab. Das Stück soll danach möglichst verblasen werden.

### **3.6 Zu 1.5 Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd**

#### **3.6.1 Zweck der Prüfung**

Mit dieser Prüfung sollen den Jägern Jagdgebrauchshunde an die Hand gegeben werden, die nachgewiesen haben, dass sie in der Lage und geeignet sind, eine Begegnung zwischen dem Wild und dem Jäger herbeizuführen. Diese Jagdgebrauchshunde suchen Wild in den Einständen auf, bedrängen es und bringen es in Bewegung. Sie jagen selbstständig oder in Verbindung mit ihrem Führer, sind spur- und fährtentreu sowie spur- oder fährtenlaut.

Des Weiteren soll mit dieser Prüfung in der Jägerschaft Verständnis für den erfolgreichen, einzeln jagenden Stöberhund geweckt werden und Jagdveranstalter sollen die Möglichkeit erhalten, geeignete Hunde zu erkennen und für den beabsichtigten tierschutzkonformen Jagdeinsatz auszuwählen.

#### **3.6.2**

- a) Eine Brauchbarkeitsprüfung für die Bewegungsjagd darf nur im Zeitraum vom 01. September bis 31. Januar stattfinden. Sie kann im Rahmen einer Jagd durchgeführt werden.

- b) Die Prüfung kann an einem oder an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.
- c) Zur Prüfung des Stöberns müssen größere, deckungsreiche Einstände mit gutem Wildvorkommen zur Verfügung stehen.

Jeder Hund muss selbstständig in einer mindestens drei Hektar großen Fläche mit Dickungen oder vergleichbaren Beständen, die als Wildeinstände geeignet sind, geprüft werden.

- d) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- e) Eine Brauchbarkeitsprüfung für die Bewegungsjagd kann auch von mehreren Untergliederungen der anerkannten Vereinigungen der Jäger in Baden-Württemberg und des Jagdgebrauchshundeverbands (JGHV) mit Sitz in Baden-Württemberg in Arbeitsgemeinschaft vorbereitet und durchgeführt werden.

In diesem Fall muss eine Untergliederung/ein Verein federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung, sowie für die Berichterstattung verantwortlich zeichnen.

### 3.6.3

- a) Einer Richtergruppe dürfen maximal vier Hunde zugeteilt werden.
- b) Der Veranstalter kann die Zahl der Hunde begrenzen, eine Beschränkung der Ausschreibung auf weniger als drei Hunde ist jedoch nicht zulässig.
- c) Dem Veranstalter ist freigestellt, Prüfungen nur für vom Stand geschnallte oder vom Führer begleitete Hunde auszuschreiben.
- d) Alle Hunde müssen am Prüfungstag mindestens zwölf Monate alt sein.

Bei der Nennung muss verbindlich angegeben werden, in welcher Art der Hund auf der Prüfung geführt werden soll:

- vom Stand geschnallt (A) oder
- vom Führer begleitet (B)

- e) Nach Aufruf der Hunde ist durch das Los zu entscheiden, welcher Richtergruppe jeder Hund zugeteilt wird, wobei die Befangenheitsregelungen zu berücksichtigen sind.
- f) Die Hunde müssen während der Prüfung eine deutlich sichtbare Warnhalsung, Warnweste o.ä. tragen.
- g) Alle Teilnehmer müssen die jeweils vorgeschriebene Warnkleidung tragen.

### 3.6.4 Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung für die Bewegungsjagd

Die Reihenfolge der zu prüfenden Fächer ist nicht vorgeschrieben. Sie richtet sich nach den Vorgaben und Abläufen der Jagd bzw. der Prüfung.

#### a) Ablauf der Prüfung

- (1.) Der Gehorsam wird nach 3.1 geprüft und durchgeführt.
- (2.) Stöbern
  - 1. Das Stöbern muss in deckungsreichen Einständen geprüft werden. Für jeden Hund müssen mindestens drei Hektar Fläche zur Verfügung stehen.
  - 2. Der Führer eines vom Stand geschnallten Hundes (A), darf seinen Stand nicht verlassen.
  - 3. Wird der Hund beim Stöbern im Bestand vom Führer begleitet (B), müssen mindestens drei Richter das Gespann im Stöbergelände begleiten. Der Hund muss auch ohne Sichtkontakt zum Führer stöbern. Hunde, die zu weit, mit wenig Kontakt zum Hundeführer oder kurz und unselbstständig suchen, können die Prüfung nicht bestehen.
  - 4. Wild, das durch Prüfungsbeteiligte herausgetreten und anschließend sichtig vom Hund gearbeitet wird, bleibt für die Beurteilung der Stöberarbeit unberücksichtigt. (Lautfeststellungen dabei werden gewertet).
  - 5. Jeder Hund ist einzeln, mindestens ca. 15 Minuten lang,

zu prüfen. Jeder Hund muss einen neuen Geländeabschnitt erhalten.

6. Der Hund soll auf Kommando gründlich und weit ausholend die Fläche absuchen. Findet der Hund kein Wild, so ist ihm eine neue Fläche zuzuweisen. Das Bestehen der Prüfung ist nur bei genügend weitem Stöbern und bei Wildberührung möglich. Kann ein Hund wegen Wildmangel nicht bestehen, so gilt er als nicht durchgeprüft.
7. Der Hund muss jedes gefundene Wild ausreichend weit und laut verfolgen und soll anschließend wieder willig zu seinem Führer zurückkommen. Der Laut ist festzustellen: spurlaut bei Fuchs oder Hase (spl), fährtenlaut am Schalenwild (ftl), sichtlaut (sil) oder laut (lt), wenn die Art des Lautes nicht festgestellt werden kann. Nur der höherwertige, festgestellte Laut ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.
8. Stumme oder waidlaute Hunde können die Prüfung nicht bestehen.
9. Kann am Prüfungstag aus Mangel an Gelegenheit oder Überprüfbarkeit nur sichtlautes Jagen festgestellt werden, so kann der Hund die Prüfung nur bestehen, wenn er bereits im Vorfeld einen Nachweis spur- oder fährtenlauten Jagens anlässlich einer Prüfung oder durch einen Einzelnachweis (Bestätigung durch zwei Verbandsrichter) erbracht hat.  
Im Schwarzwildgewöhnungsgatter erbrachte Lautfeststellungen werden nicht anerkannt.
10. Verfolgt der Hund das Wild weit in andere Revierteile, so muss er, um die Prüfung bestehen zu können, in angemessener Zeit zurück beim Führer sein.
11. Gelegentliche Kontaktaufnahme des Hundes mit dem Führer während der Stöberarbeit gilt nicht als Fehler.
12. Kommt der Hund bereits nach kurzer Zeit (ohne bewert-

bare Stöberarbeit) an Wild, so ist seine Stöberleistung erneut zu überprüfen.

13. Weites Überjagen ist unerwünscht. Hunde, die anhaltend überjagen bzw. das zugewiesene Stöbergelände verlassen und nicht spätestens nach ca. einer Stunde, die vom Führer begleiteten nach ca. einer halben Stunde, selbstständig zum Führer zurückkehren, haben die Prüfung nicht bestanden, es sei denn besondere Umstände (z.B. krankes Wild) verursachen dieses Verhalten.

14. Hunde, die nachweislich vor Wild ausweichen, können die Prüfung nicht bestehen.

(3.) Das Verhalten am Stück soll an einem frisch erlegten Stück Schalenwild während der Stöberarbeit überprüft werden. Ist das nicht möglich, so soll der Hund aus der Stöberarbeit heraus an einem ausgelegten, möglichst nicht aufgebrochenen Stück Schalenwild überprüft werden. Dabei darf der Führer seinen Hund beim Finden unterstützen, darf sich aber nicht weniger als 30 Meter dem Stück nähern.

Spätestens wenn der Hund gefunden hat, muss der Führer sich verbergen. Die Richter haben sich vorher ebenfalls in angemessener Entfernung außer Windes so zu verbergen, dass sie den Hund am Stück beobachten können. Der Hund muss das Stück innerhalb fünf Minuten nach dem Schnallen finden. Er darf es bewinden, belecken, verweisen, verbellen oder eventuell weitersuchen. Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.

### **3.7 Zu 1.6 Brauchbarkeit für die Baujagd**

Geprüft wird ausschließlich von den entsprechenden Mitgliedsvereinen des JGHV die Arbeit an der Schlieffenanlage nach deren jeweiliger Prüfungsordnung.

Das Zeugnis der bestandenen Bauprüfung gilt als Nachweis der Brauchbarkeit für die Baujagd gemäß gesetzlicher Vorgaben.

## 4 Bewertung

- 4.1 Eine Bewertung nach Noten ist nicht vorgesehen. Der Hund muss in jedem Prüfungsfach mindestens eine genügende Leistung im Sinne der VGPO/VPSO erbringen. Die Bewertung sollte in einem Bewertungsbogen dokumentiert werden (Formblatt 6).
- 4.2 Die Entscheidung der Richter wird mit Stimmenmehrheit getroffen und lautet „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.
- 4.3 Über die bestandene Brauchbarkeitsprüfung werden dem Führer des Hundes folgende Bescheinigungen ausgestellt:
- a) Bescheinigung über die Brauchbarkeit ausschließlich für Nachsuchen im Schalenwildrevier (Formblatt 1)
  - b) Bescheinigung über die Brauchbarkeit in Feld und Wald (nach dem Schuss) (Formblatt 2)
  - c) Bescheinigung über die Brauchbarkeit zur Wasserjagd (Formblatt 3)
  - d) Bescheinigung über die Brauchbarkeit für Nachsuchen unter erschwerten Bedingungen (Formblatt 4)
  - e) Bescheinigung über die Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd (Formblatt 5).
  - f) Diese Bescheinigungen stellt der Veranstalter aus.
  - g) Ein Hund, der ein Fach der Prüfungsordnung nicht besteht, für das er gemeldet wurde, muss die ganze Prüfung wiederholen.
  - h) Die Brauchbarkeitsprüfung kann bei Nichtbestehen wiederholt werden.
  - i) Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Prüfung kann die Prüfung ganz oder in Teilen aberkannt werden.

## 5 Einspruchsordnung

- a) Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.
- b) Inhalt eines Einspruches können nur Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der den betroffenen Hund beurteilenden Richter und Helfer bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sein, durch die der Führer mit seinem Hund benachteiligt oder in der Arbeit gestört wurde. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn es handelt sich um einen Ermessensmissbrauch. Wenn ein Ermessensmissbrauch behauptet wird, ist dieser konkret zu begründen (siehe 5c).
- c) Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form mit einer Begründung beim Prüfungsleiter oder dem Obmann der den betroffenen Hund beurteilenden Richtergruppe einzureichen.
- d) Ein Einspruch ist nur zu berücksichtigen, wenn mit der schriftlichen Begründung eine Einspruchsgebühr in Höhe von 100,00 Euro entrichtet wird.
- e) Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.
- f) Der Prüfungsleiter legt den Einspruch der Richtergruppe vor, die den betreffenden Hund beurteilt hat. Diese hat die Möglichkeit, dem Einspruch abzuwehren.
- g) Wenn die Richtergruppe dem Einspruch nicht abhilft, ist unmittelbar eine Einspruchskammer zu bilden. Diese setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Mitglied der Einspruchskammer kann jeder in der aktuellen Richterliste des JGHV geführte Verbandsrichter sein, der das Fach, auf das der Einspruch sich bezieht, richten darf. Ausgenommen sind die

Richter, die den betroffenen Hund beurteilt haben, Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der die Prüfung ausrichtenden anerkannten Vereinigung der Jäger in Baden-Württemberg, sowie deren jeweilige Angestellte. Die Vorschrift zur Richtertätigkeit bei Befangenheit ist zu beachten.

h) Der Einsprucherhebende und der Veranstalter benennen jeweils einen Beisitzer. Die Beisitzer sind nicht Anwälte der sie benennenden Partei. Die Beisitzer verständigen sich auf einen Vorsitzenden. Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, bestimmt der Veranstalter den Vorsitzenden.

i) Über die Verhandlung der Einspruchskammer ist ein Protokoll zu führen, das neben der Entscheidung in der Sache eine Begründung und eine Kostenentscheidung enthalten muss.

Der Vorsitzende bestimmt einen Beisitzer zum Protokollführer. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Einspruchskammer zu unterzeichnen. Das Protokoll nebst dem schriftlichen Einspruch des Hundeführers ist mit dem Prüfungsbericht durch den Veranstalter dem Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. einzureichen.

j) Die Einspruchskammer hat den Einsprucherhebenden anzuhören. Wenn der Einspruch begründet scheint, sind die Richter der den Hund beurteilenden Richtergruppe und eventuell präsen- te Zeugen anzuhören. Eine weitere Beweiserhebung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Umstände gegeben sind, die eine sofortige Beweiserhebung unmöglich machen.

k) Ziel der Einspruchskammer sollte vorrangig immer die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung sein. Ansonsten kann die Entscheidung der Einspruchskammer lauten auf:

(1.) Zurückweisung des Einspruchs

(2.) Berichtigung der Beurteilung bei fehlerhafter Anwendung

der Prüfungsordnung oder bei nachgewiesenem Ermessensfehlgebrauch.

- (3.) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach oder der nicht mehr geprüften Fächer bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Der Prüfungsleiter hat die Nachprüfung zu veranlassen und zu überwachen.
- l) Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, gegen deren Entscheidung sich der Einspruch gerichtet hat.  
Die Mitglieder der Einspruchskammer sind von der Mitwirkung an einer Nachprüfung ausgeschlossen.
- m) Wenn die Einspruchskammer den Einspruch zurückweist, hat der Einsprucheinlegende die Kosten zu tragen. Die Einspruchsgebühr fällt dem Veranstalter zu. In allen anderen Fällen ist die Einspruchsgebühr zu erstatten und der Veranstalter trägt alle weiteren Kosten.
- n) Gegen die Entscheidung der Einspruchskammer können sich der Einsprucheinlegende und der Veranstalter, soweit sie beschwert sind, binnen einer Woche nach der Prüfung beim Dachverband des Veranstalters beschweren. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung an die Geschäftsstelle des jeweiligen Dachverbandes zu richten. Die Beschwerde ist nur beachtlich, wenn der Beschwerdeführer gleichzeitig einen Betrag von 150,00 Euro bei der Geschäftsstelle des Dachverbandes einzahlt.
- o) Die Entscheidung des Dachverbandes erfolgt schriftlich und ist endgültig. Das weitere Beschwerderecht gemäß 5 n) steht den Beschwerdeführern nicht zu.

## **6 Sonstige Anerkennung der jagdlichen Brauchbarkeit**

- 6.1** Als jagdlich brauchbar für die Varianten 1.1, 1.2, 1.3 im Sinne der BrPO gelten auch Jagdhunde, die folgende Verbands- oder Zuchtprüfungen ihrer Rasse – ggf. mit erforderlichen Zusatzprüfungen – bestanden haben:
- 6.1.1** Die Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) oder die Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPSO).
- 6.1.2** Andere Verbands- oder Zuchtprüfungen, die die Prüfungsfächer der jeweiligen Brauchbarkeit beinhalten.
- 6.2** Als brauchbar für die Bewegungsjagd gelten auch Hunde, die das Fach „Stöbern“ im Rahmen einer bestandenen Zucht- oder Leistungsprüfung bestanden haben, spur- und/oder fährtenlaut jagen und die Fachgruppe „Gehorsam“ gem. BrPO in allen Fächern bestanden haben.
- 6.3** Sofern einzelne Prüfungen nicht alle Fächer gemäß den Varianten der Brauchbarkeit umfassen, sind Zusatzprüfungen in den entsprechenden Fächern im Anschluss an die jeweilige Prüfung oder anlässlich einer Brauchbarkeitsprüfung möglich.
- Die Federwildschleppe entspricht dem Bringen von Federwild (Freiverlorensuche Ziff. 3.3.1).
- 6.4** Jagdlich brauchbar für erschwerte Nachsuchen sind auch Jagdhunde, die die Anforderungen gem. §17 Abs. 2 DVO JWMG erfüllen.
- 6.5** Erfolgreiche abgelegte Brauchbarkeitsprüfungen bei anderen Landesjagdverbänden werden anerkannt.

## **7 Berichterstattung**

Über durchgeführte Brauchbarkeitsprüfungen ist dem Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. Bericht zu erstatten.

- 7.1 Die Prüfungsleiter geben innerhalb vier Wochen nach der Prüfung gegenüber dem Veranstalter einen schriftlichen Bericht ab.
- 7.2 Der Bericht soll Angaben enthalten über:
- a) Datum, Veranstalter und Prüfungsleiter sowie sämtliche Richter mit Richternummer (Ausnahme: Richter nach 2.5 c))
  - b) die Gesamtzahl der gemeldeten Hunde, mit Angabe der Rasse
  - c) die Anzahl der Hundeführer, die ihren Jagdschein in Baden-Württemberg gelöst haben
  - d) die fristgerechte Ausschreibung
  - e) die Zahl der ausgeschiedenen Hunde, mit Angabe der Prüfungsfächer, in denen die Hunde versagten
  - f) die Zahl der Hunde, die die Prüfung bestanden haben
  - g) die Zahl der Hunde, die die Brauchbarkeit ausschließlich für Nachsuchen in Schalenwildrevieren erlangt haben
  - h) die Zahl der Hunde, die die erweiterte Brauchbarkeit Feld und Wald (nach dem Schuss) erlangt haben
  - i) die Zahl der Hunde, die die erweiterte Brauchbarkeit Wasser erlangt haben
  - j) die Zahl der Hunde, die die Brauchbarkeit für Nachsuchen unter erschwerten Bedingungen erlangt haben
  - k) die Zahl der Hunde, die die Brauchbarkeit für die Bewegungsjagd erlangt haben
  - l) besondere Vorkommnisse, Einsprüche, Zweifelsfragen hinsichtlich der BrPO.
  - m) Die Zahl der nach 2.2. h) zugelassenen Hunde mit schriftlicher Begründung des Kreisjägermeisters unter Mitwirkung des Hundeobmanns.
- 7.3 Ein Exemplar des Berichts ist vom Prüfungsleiter bis spätestens zum 31.10. jeden Jahres an die Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes zur statistischen Auswertung zu übersenden.

## **8 Definition Jagdhund**

Ein Jagdhund ist ein Hund, der einer Jagdhunderasse angehört; ferner, wenn beide Elternteile einer Jagdhunderasse angehören bzw. eine Kreuzung daraus sind. Eine Jagdhunderasse wird als solche angesehen, wenn sie den Zulassungskriterien a), b), c), d), und f) der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des LJV Baden-Württemberg vom 01.04.2024 entspricht.

## **9 Inkrafttreten**

- 9.1 Diese Ordnung zur Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde in Baden-Württemberg tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Ergänzungen der BrPO sind mit dem Beschluss des LJV-Präsidiums wirksam.

- 9.2 Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde (BrPO) vom 01.04.2017 außer Kraft.

Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.

[www.landesjagdverband.de](http://www.landesjagdverband.de)